

GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NEUNKIRCHEN

BETREFF BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „WORZENWIESEN – 2. ÄNDERUNG“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 03.11.2025 bis 05.12.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	02.12.2025	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	02.12.2025	1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren geändert und bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nur teilweise mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann. Sollte die Flächennutzungsplanfortschreibung vor dem Bebauungsplan Rechtskraft erlangen, so bedarf es dann keiner Genehmigung des Bebauungsplanes. Er ist uns dann gemäß § 4 GemO anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Wir bitten um Überprüfung, ob die auf dem Bebauungsplan dargestellte Garagenfläche tatsächlich über den bestehenden Weg (Flurstück 782) gelegt werden soll.	Eine Überplanung des Wegegrundstücks und die Festsetzung einer Garagenfläche sind beabsichtigt.
			3. In diesem Zusammenhang wird zudem um Mitteilung gebeten, ob die Wegfläche (Flurstück 782) künftig als private Fläche vorgesehen ist. Falls dies der Fall sein sollte, wären möglicherweise private Leitungsrechte erforderlich.	Gemäß Darstellung in der Planzeichnung wird in diesem Bereich ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Wegeverbindung wird nicht als zwingend erforderlich gesehen. Im Flurstück 782 verlaufen keine Leitungen. Leitungsrechte sind somit nicht erforderlich.
			4. Umweltprüfung – Umweltbericht Da es sich vorliegend um die Aufstellung eines Änderungs-Bebauungsplans im bauleitplanerischen Regelverfahren nach BauGB handelt, ist auch bei der überschaubaren Größe des Plangebiets für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Aufstellungsverfahren hat die Gemeinde Neunkirchen zudem nach § 2a Nr. 2 BauGB dazu einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Ein diesbezüglicher Entwurf des Umweltberichts lag noch nicht mit vor. Der Umweltbericht wird laut Nr. 6.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung noch ausgearbeitet.	
			Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der bei der Umweltprüfung für die jeweiligen Umweltbelange gegebenenfalls erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu berücksichtigen bzw. zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen. Er hat insbesondere die Auswirkungen der geplanten Änderung der bisher festgesetzten Nutzung auf die maßgeblichen Schutzgüter und die üblichen Umweltbelange in den Blick zu nehmen.	Die Anregungen wurden im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichts beachtet.
			Die in den Nrn. 6.1 und 6.2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung bereits aufgezeigte Herangehensweise kann dabei u.a. als richtungsweisend erachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Übrigen sind hier aufgrund der Größe und Lage des Plangebiets formal keine besonders erhöhten Anforderungen an den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu stellen. Nähere inhaltliche Details sowie konkretere Anforderungen zu den verschiedenen Umweltbelangen und zu den gegebenenfalls zu beachtenden Untersuchungsstandards können sich gegebenenfalls noch aus den nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			5. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz in Nr. 6.3 des Begründungsentwurfs angesprochen und auf die Kleinflächigkeit des Vorhabens verwiesen. In Relation zu Lage und Größe des Plangebiets kann die betreffende Einschätzung von unserer Seite zwar geteilt werden, sodass hierzu voraussichtlich keine weitergehenden inhaltlichen Forderungen vorzutragen sein werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weitergehenden inhaltlichen Forderungen zum Klimaschutz vorgetragen werden.
			Wir gehen im weiteren Verfahren dennoch davon aus, dass der Klimaschutz auch unter umweltspezifischen Gesichtspunkten in dem noch zu erstellenden Umweltbericht ergänzend thematisiert wird.	Der Umweltbericht wird ebenfalls auf die Klimaschutzthematik eingehen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	02.12.2025	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt nicht der allgemeinen planerischen Abwägung der Gemeinde Neunkirchen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Nach geltender Rechtslage ist zum Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Entwurfsunterlagen lag hierzu zwar noch kein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei; der Fachbeitrag soll laut Nr. 6.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung jedoch noch im Laufe des Verfahrens ergänzt werden.	
			Dem Begründungsentwurf sind aufgrund bereits vorzeitig angelaufener Untersuchungen wegweisende Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Gegebenheiten und zu den weiteren noch beabsichtigten Untersuchungen für die maßgeblichen Arten zu entnehmen; den betreffenden Überlegungen kann von uns grundsätzlich beigestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In Abhängigkeit zu den abschließenden Ergebnissen aus den o.g. Untersuchung kann sich u.U. die Notwendigkeit von Vermeidungs-, Minimierungs- oder auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergeben. Diese artenschutzrechtlichen Maßnahmen wären insoweit im Fachbeitrag Artenschutz entsprechend dazulegen. Gegebenenfalls können dazu noch geeignete planungsrechtliche Festsetzungen oder auch vertragliche Festlegungen (inkl. Monitoring) in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich werden.	Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Um sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände eintreten, wird darauf hingewiesen, dass die Fläche ab Beginn der Vegetationsperiode regelmäßig zu mähen, um Bodenbruten und das Einwandern von Zauneidechsen und anderen Kleintieren zu vermeiden.
			Wir bitten, noch zu prüfen, ob eine ergänzende Festsetzung bezüglich einer insektenschonenden Außenbeleuchtung (nach dem aktuellen Stand der Technik) in die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie ein Hinweis auf die Vermeidung von sog. Schottergärten in den textlichen Teil aufgenommen werden könnte.	Die Festsetzung einer insektenschonenden Beleuchtung wurde in die Bauungsplanänderung aufgenommen. Schottergärten sind grundsätzlich aufgrund der Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO und des § 21a NatSchG nicht zulässig.
			Bei fachlichen Rückfragen oder zur näheren Abstimmung im weiteren Verfahren steht unsere zuständige Naturschutzfachkraft zur Verfügung. Die artenschutzrechtlichen Belange wären bis zum Satzungsbeschluss grundsätzlich zu klären.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Gesetzlich geschützte Biotope n. § 30 BNatSchG und naturschutzrechtliche Schutzgebiete</i> Das Plangebiet befindet sich in einer Erschließungszone der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“; weitere verfahrensrechtliche Schritte sind hierzu daher nicht erforderlich. Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Biotope sind von der Planung nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht in erheblicher Weise betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Auf die in der näheren Umgebung vorhandenen, ökologisch hochwertigeren oder gegebenenfalls sogar geschützten Bereiche (Streuobstbestände, Magere Flachlandmähwiesen, Gewässerverlauf) ist durch Beachtung ausreichender Abstände und etwaiger Schutzmaßnahmen Rücksicht zu nehmen. Wir bitten, in den naturschutzfachlichen Ausführungen auf die örtlichen Gegebenheiten und die evtl. angebrachten Maßnahmen insoweit einzugehen.	Die Anregung wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Vorbehaltlich der näheren Ergebnisse des noch offenen Fachbeitrags Artenschutz werden nach unserer momentanen Einschätzung voraussichtlich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind dabei in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB generell zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, vgl. dazu auch § 18 Abs. 1 BNatSchG). Eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung (gegebenenfalls in Zusammenhang mit einem Grünordnerischen Beitrag) lag den Verfahrensunterlagen hierzu noch nicht bei; wir gehen davon aus, dass die Eingriffsregelung entsprechend der Feststellung zum Umweltbericht in Nr. 6.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung im Zuge des weiteren Verfahrens noch ergänzend behandelt wird.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in den Umweltbericht integriert. Die entstehenden Eingriffe mit einem Kompensationsdefizit von 8.837 Ökopunkten wird durch Zuordnung der Maßnahme „M-001 – Waldrefugium Kriegswald/Eckwäld“ aus dem Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen. s.o.
			Wie in Nr. 6.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung bereits angesprochen, wird bei Umsetzung der Planung ein Kompensationsdefizit entstehen, das nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen werden kann, sodass plangebietsexterne Maßnahmen erforderlich werden. Vorsorglich weisen wir daher an dieser Stelle bereits auf die voraussichtliche Erforderlichkeit und den rechtzeitigen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur planungsrechtlichen Sicherung der Maßnahmen hin (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).	s.o. Eine planungsrechtliche Sicherung mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag ist bis zum Satzungsbeschluss vorgesehen.
			<i>b) Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG</i> Das Plangebiet wird nicht von dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund oder dem Generalwildwegeplan überlagert, so dass hierzu keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Aufgrund der noch offenen Untersuchungen zum Artenschutz sowie zur Eingriffsregelung kann derzeit von unserer Seite zwar noch keine vollständige Wertung erfolgen; jedoch dürften zu der Bebauungsplanänderung nach unserer vorläufigen Einstufung im weiteren Verfahren keine unüberwindbaren Hindernisse zu erwarten sein.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	02.12.2025	Die Planfläche liegt in der Zone III und IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen „Untere Au“ der Gemeinde Neunkirchen. (Schutzgebietsverordnung vom 05.08.1991). Die Lage im Wasserschutzgebiet (WSG) wurde in den Unterlagen benannt, auf die Beachtung der Verbote wurde hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Entsprechend der WSG-Verordnung ist das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers (...) verboten. Durchlässige Beläge sind daher nicht pauschal vorzugeben. Es muss eine Abwägung stattfinden, ob von den Flächen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Auf Parkplatzflächen sollte eine Bewertung nach DWA-A 138-1 ausgeführt werden. Eine flächige Ableitung über einen bewachsenen Oberboden sollte, wenn entsprechend DWA-A 138-1 möglich, immer der Ableitung in den Kanal vorgezogen werden. Die Entwässerung von unbelastetem Niederschlagswasser, z.B. Dachflächen sollte durch Versickerung erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben der WSG-Verordnung gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. der Bebauungsplanänderung. Festsetzungen zu Verkehrsflächen werden im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht getroffen. Der rechtskräftige Bebauungsplan trifft bezüglich der Entwässerung der Dachflächen keinerlei Festsetzungen. Eine gesonderte Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Worzenwiesen“ für den neuen Teilbereich wird in diesem Fall nicht für erforderlich erachtet. Im Rahmen der Vorhabenplanung kann eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen werden.
			Baugrunderkundungen werden empfohlen. Es wird auf die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz (WG) i.V.m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht die Bebauungsplanänderung. Er ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.
			Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise besonders zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Grundwassereingriffe sind im Wasserschutzgebiet Zone III generell nur in begründeten Ausnahmefällen, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, genehmigungsfähig. Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist. Bohrungen zum Erkunden des Baugrundes sind bei der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.	Die Hinweise betreffen nicht die Bebauungsplanänderung. Sie sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	02.12.2025	Das geplante allgemeine Wohngebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern. Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ist es ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Sinne des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere oberirdische offene Elemente der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung zum Rückhalt und zur Ableitung von Regenwasser vorgesehen werden, da diese auch die	Der rechtskräftige Bebauungsplan trifft bezüglich der Entwässerung keinerlei Festsetzungen. Eine gesonderte Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Worzenwiesen“ für den neuen Teilbereich wird in diesem Fall nicht für erforderlich erachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Verdunstung fördern und damit Verdunstungskühle erzeugen. Solche Maßnahmen haben erwiesenermaßen positive Auswirkungen auf das kleinräumige Klima und das Wohnumfeld und können daher helfen, die durch den Klimawandel verursachten zunehmenden Phasen von Hitzebelastung und Trockenheit abzumildern. Gründächer sowie Grün- und Wasserflächen können beispielgebende Elemente einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sein. Es wird darauf hingewiesen, dass konventionelle Trennsysteme wenig geeignet sind, den Wasserkreislauf wieder ortsnahe zu schließen. Sie sollten daher in Neubaugebieten nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden. Es wird daher dringend empfohlen, unbelastetes Dachflächenwasser dezentral über eine Versickerung zu beseitigen. Zu versiegelnde Flächen empfehlen wir auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.	Im Rahmen der Vorhabenplanung können eine Entwässerung im Trennsystem und eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vorgesehen werden.
			Im Interesse des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes empfehlen wir unbeschichtete Dachdeckungen aus Metall zu vermeiden.	Der Empfehlung wird im Rahmen der Bebauungsplanänderung in diesem Fall nicht gefolgt. Unabhängig davon gelten jedoch die Vorgaben der WSG-VO gemäß denen eine Belastung des Grundwassers auszuschließen ist.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	02.12.2025	Wie im Entwurf bereits beschrieben, verläuft östlich des Geltungsbereiches der „Worzenwiesengraben“, ein Gewässer II. Ordnung, welches temporär wasserführend, bis zum Verdolungseinlauf in dessen Verlauf, größtenteils breitflächig abfließt. Die Abstände zum Gewässer werden eingehalten. Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis: Oberhalb des Bereiches befindet sich in ca. 500 m Luftlinie das Hochwasserrückhaltebecken „Kriegswald-Zeil“, dessen Abfluss, sowie der Abschlag der Hochwasserentlastungsanlage ebenfalls hauptsächlich breitflächig über die südlich des Hochwasserrückhaltebeckens gelegenen Wiesen zum Abfluss gelangt. Etwa ab dem Flurstück Nr. 769 ist das Gewässer verdolt. Um eine zusätzliche Belastung des Verdolungs-Einlaufes, mit einem damit verbundenen evtl. Rückstau zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Systems zu erhalten, empfehlen wir, im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen zur Retention zu berücksichtigen (z.B. Zisterne mit separat ausgewiesenem Retentionsvolumen).	Der Anregung wurde gefolgt und eine örtliche Bauvorschrift zur Herstellung von Zisternen mit gedrosselter Einleitung in die Bebauungsplanänderung aufgenommen: <i>Das Dachwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu erfassen und in Zisternen einzuleiten. Hierbei ist die DIN 1988 zu beachten. Es sind Zisternen mit gedrosselter Überlaufabgabe von maximal 2 l/s und mindestens 3 cbm Rückhaltevolumen mit Anschluss an den Worzenwiesengraben anzulegen. Für eine Regenwassernutzung (z.B. zur Gartenbewässerung) ist das zusätzliche Nutzvolumen entsprechend aufzuaddieren.</i>
			Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Erhebliche Auswirkungen auf die Situation im Falle von Starkregenereignissen sind durch die zukünftige Überbauung der Fläche nicht zu erwarten. Im Rahmen des Bauvorhabens können Maßnahmen getroffen werden, die zur Vermeidung von Überflutungen aufgrund Starkniederschlag beitragen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden. Vorsorgliche Überlegungen wie: • die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen • die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkerlerung verzichten) sollten daher in die Bauleitplanung einfließen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung).	s.o.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	02.12.2025	Altlasten Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbe- reich des geänderten Bebauungsplans „Worzenwiesen“, Neunkirchen keine Altlasten bzw. altlast- verdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Aufnahme eines entsprechenden Hinweises wird jedoch in diesem Fall im Rahmen der Bebauungsplanänderung verzichtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bodenschutz Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Bei Baumaßnahmen ist der humose Oberboden (soweit der Boden keine Schadstoffe enthält) getrennt auszubauen und gemäß § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 202 Bundesbaugesetz schonend zu behandeln. Wird der humose Oberboden zwischengelagert, sind hierzu Lager vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen, insbesondere die biologische Aktivität, gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,50 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,50 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).	Wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Aufnahme eines entsprechenden Hinweises wird jedoch in diesem Fall im Rahmen der Bebauungsplanänderung verzichtet.
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	02.12.2025	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zu Gebäuden, deren Entfernung von öffentlichen befahrbaren Verkehrsflächen 50 m überschreitet, sind – unabhängig von der Rettungshöhe – Feuerwehruzufahrten entsprechend der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ vorzusehen. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstungshöhe mindestens eines zu Rettungszwecken notwendigen Fensters mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist eine Feuerwehruzufahrt zu einer notwendigen Aufstellfläche entsprechend der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ vorzusehen. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Die Abstände zwischen den Hydranten richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	02.12.2025	Das Vorhaben liegt an keiner klassifizierten Straße. Wir gehen davon aus, dass die Erschließung über die bereits vorhandenen Straßen Worzenwiesenweg und Rudolf-Menge-Str. erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	02.12.2025	Der Fachdienst Landwirtschaft hat grundsätzlich gegenüber der geplanten Änderung des Bebauungsplans „Worzenwiesen“ keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Aufgrund der Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung fordern wir, dass das Plangebiet als „Dorfgebiet“ ausgewiesen wird.	Der Forderung wird nicht entsprochen. Das Allgemeine Wohngebiet wird in Anlehnung an das bestehende Planungsrecht des BP „Worzenwiese“ im Umfeld des Änderungsbereichs festgesetzt. Darüber hinaus wurde nach Kenntnis der Gemeinde der Mastbetrieb eingestellt. Nutzungskonflikte sind aufgrund der gleichartigen, unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzenden Nutzung nicht zu erwarten.
			Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe sollen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets sind durch bereits bestehende Maßnahmen oder bereits bestehende Ökopunkte auszugleichen. Es dürfen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden.	Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die nachgelagerte Ausführungsplanung.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	10.11.2025	Vorliegend sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnentwicklung (ein Einfamilienhaus) geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich rund 550 m nordwestlich des Ortskerns von Neunkirchen und umfasst eine Fläche von ca. 750 m². Das Areal ist bislang, entsprechend des gültigen Bebauungsplans, durch Gartengrundstücke (Wiesen, Hecken und einige Solitär-Nadelbäume) geprägt. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht eine Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Übereinstimmung mit den Belangen der Raumordnung</i> Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) ist das Plangebiet nachrichtlich als bestehende „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt. Belange der Raumordnung stehen demnach nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan</i> In der gültigen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Kleiner Odenwald“ ist der betreffende Bereich als Grünfläche dargestellt. Demnach ist die vorgesehene Planung nicht aus dem gültigen FNP entwickelt. Die erforderliche Änderung des FNP im Parallelverfahren gem. § 8 II BauGB ist im Rahmen der derzeit laufenden 2. Fortschreibung vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	10.11.2025	Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig vom Bebauungsplan. Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf eine Aufnahme von Hinweisen wird in diesem Fall im Rahmen der Bebauungsplanänderung verzichtet.
			Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11.11.2025	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1. Geologie</u> Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Holozäne Abschwemmungen" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Plattensandstein-Formation" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. <u>1.2. Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>1.3. Bodenkunde</u> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Der Hinweis betrifft die nachgelagerte Ausführungsplanung.
			2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violettthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf eine Aufnahme von Hinweisen wird in diesem Fall im Rahmen der Bebauungsplanänderung verzichtet.
			2.2. Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50.000) (LGRB-Kartenvierter) und LGRBwissen entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III des am 05.08.1991 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Untere Au“ (LUBW-Nr. 225-222) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebiets werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBBanzeigeportal zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.	Netze BW GmbH	08.12.2025	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
7.	Dt. Telekom Technik GmbH	07.11.2025	Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die nachgelagerte Ausführungsplanung.
			Bitte informieren Sie den Bauherren, dass er sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.	s.o.
8.	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	NABU-Gruppe Kleiner Odenwald u. Umgebung		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	LNW-Arbeitskreis Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.	03.11.2025	a) Allgemeine Informationen Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen. Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.“), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie 8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet. Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigartigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von großer Bedeutung. Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst: • Naturschutz und Landschaftspflege • Nachhaltige Regionalentwicklung • Erholung und nachhaltiger Tourismus • Bildung für nachhaltige Entwicklung Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen. Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungsleitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.	Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
			b) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden. Wir bitten Sie, uns rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit wir ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung/Wegemarkierung mit Vorlauf planen können. Ich bedanke mich im Voraus für die Einbeziehung unserer Stellungnahme im Rahmen des Abwägungsprozesses.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planung sind keine Einflüsse auf Beschilderungen oder Wegemarkierungen zu erwarten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	Stadt Eberbach	11.12.2025	Die Stadt Eberbach hat im Rahmen der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 01.12.2025 den vorgelegten Planentwurf des Bebauungsplans „Worzenwiesen“ 2. Änderung, Gemarkung Neunkirchen zur Kenntnis genommen. Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich. Die entsprechende Beschlussvorlage haben wir diesem Schreiben beigefügt.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14.	Gemeinde Aglasterhausen	31.10.2025	Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Binau	14.11.2025	Die Gemeinde Binau hat keine Anregungen zur geplanten Bebauungsplanänderung. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
16.	Gemeinde Neckargerach	30.10.2025	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
17.	Gemeinde Obrigheim	03.11.2025	Im Rahmen der Behördenbeteiligung bringt die Gemeinde Obrigheim zum o. g. Bebauungsplan „Worzenwiesen - 2. Änderung“ in Neunkirchen keine Einwände vor. Wir halten eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren für nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
18.	Gemeinde Schönbrunn	04.11.2025	Keine Bedenken seitens der Gemeinde Schönbrunn.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Schwarzach	10.11.2025	Die Gemeinde Schwarzach hat keine Anregungen zur Planung vorzubringen und stimmt dieser zu. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
20.	Gemeinde Zwingenberg	03.11.2025	Zu o.g. Bebauungsplanänderung „Worzenwiesen“ in Neunkirchen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Anregungen haben und auch keine weitere Beteiligung am Verfahren notwendig ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.